

Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten:

An die Schulleitung der
Hermann-Hedenus-Grundschule
Schallershofer Str. 20
91056 Erlangen

Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch

für das Kind _____ geb.

Wir beantragen/ich beantrage, unser/mein Kind vom Besuch der Grundschule für die Dauer eines Schuljahres zurückzustellen.

Grund:

Ärztliches Zeugnis liegt bei

Wir sind/ich bin davon unterrichtet, dass nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, für **ein** Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass das Kind erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.

Ort, Datum:

Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der

Hermann-Hedenus-Grundschule Erlangen
Schallershofer Str. 20
91056 Erlangen

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden, werden, so kann **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchserhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.